

Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung

vom 11. Dezember 2014

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL) vom 14. April 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Nachhaltige Entwicklung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung beziehen.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Centre for Development and Environment (CDE) bietet folgende Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte).
- d* Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE

Art. 3 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

² Welche Leistungseinheiten in welchem Umfang belegt werden können, ist in der Übersicht über die Leistungseinheiten im Anhang ersichtlich.

AUSSERUNIVERSITÄRE
LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 4 ¹ Die Anrechnung von Angeboten anderer Universitäten bedarf der Absprache mit der Studienleitung.

² Die Studienleitung kann Leistungen abschliessend anerkennen, im Bachelor-Studienprogramm zu 15 ECTS-Punkten bis maximal 3 ECTS-Punkte, im Bachelor-Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten bis maximal 6 ECTS-Punkte, im Bachelor-Studienprogramm zu 60 ECTS-Punkten bis maximal 15 ECTS-Punkte und im Master-Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten bis maximal 6 ECTS-Punkte.

LEISTUNGEN FÜR
STUDIERENDE ANDERER
STUDIENPROGRAMME

Art. 5 Studierende können, wenn die für sie geltenden Studienpläne dies erlauben, einzelne Lehrveranstaltungen der Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung belegen, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Lehrveranstaltungen erfüllen.

GEBÜHREN FÜR DIE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 Die Gebühren richten sich nach dem Reglement der jeweiligen Fakultät des Major-Studienprogramms.

AKTENEINSICHT,
ARCHIVIERUNG UND
VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 7 ¹ Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlichen Personen gewähren den Studierenden während eines Monats nach Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.

² Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

STUDIENBERATUNG

Art. 8 Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

II. Leistungskontrollen

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 9 ¹ Die Modalitäten der Leistungskontrollen richten sich nach der jeweiligen Anbieter-Fakultät.

² Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

³ Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich.

⁴ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

ARTEN VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Leistungskontrollen können sein:

- a Schriftliche und mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten (individuelle und Gruppenarbeiten),
- c Übungen,
- d Referate (individuelle und Gruppenreferate).

² Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 24 RSL.

³ Im Bedarfsfall können mündliche Gruppenprüfungen vorgesehen werden, die aus einer Gruppenpräsentation sowie Fragen an die einzelnen Gruppenmitglieder mit jeweils individueller Benotung bestehen.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 11 Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 12 ¹ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten.

² Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

⁴ Bei jeder mündlichen Prüfung wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 13 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

² Ungenügende Noten in Pflichtleistungen können nicht kompensiert werden.

³ Die Pflichtleistungen sind in Artikel 17, 21, 25 und 29 aufgeführt.

⁴ Es gelten folgende Kompensationsregeln:

- a* Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten:
höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen,
- b* Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle,
- c* Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 15 ECTS-Punkten:
keine ungenügende Leistungskontrolle,
- d* Master-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle.

III. Bachelor-Studienprogramme

STUDIENINHALT

Art. 14 Die Bachelor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung des CDE vermitteln disziplinäres und interdisziplinäres wissenschaftliches Grundwissen zu Nachhaltiger Entwicklung. Durch interdisziplinäres Arbeiten an Fallstudien werden Theorien, Konzepte, Vorgehensweisen und Methoden vermittelt und weiterentwickelt. Transdisziplinäres Arbeiten wird durch den Einbezug von verschiedenen Disziplinen und Fakultäten sowie der Praxis gefördert. Neben dem Aufbau von fachlichen und methodischen Kompetenzen wird Wert auf die Stärkung von Sozial-, Kommunikations- und Gestaltungs Kompetenzen gelegt, die für den Austausch, die Zusammenarbeit und das gemeinsame Lernen von wissenschaftlichen Disziplinen sowie gesellschaftlichen Akteuren von zentraler Bedeutung sind. Die Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung legen einen Grundstock an Wissen und Fähigkeiten im Umgang mit Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung und befähigen die Studierenden, berufliche Tätigkeiten mit Bezug zu Nachhaltiger Entwicklung auszuüben.

1. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 15 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Wahl zwischen einem Praxisfokus mit Betriebspraktikum und einer praxisrelevanten schriftlichen Arbeit oder einem Forschungsfokus mit individueller schriftlicher Arbeit.

STUDIENAUFBAU

Art. 16 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien,
- d Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit,
- e Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung oder individuelle Forschungsarbeit.

LEISTUNGEN

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
 - Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung:
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

- Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit:
im Umfang von 12 ECTS-Punkten
- Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung
oder
individuelle Forschungsarbeit:
im Umfang von 15 ECTS-Punkten

b Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-
Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-
Punkten

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

Art. 18 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Artikel 17 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

2. *Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)*

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 19 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Sie werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen.

STUDIENAUFBAU

Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b* Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c* Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien,
- d* Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit.

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a* Pflichtleistungen:
 - Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung:
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-
Punkten
 - Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit:
im Umfang von 12 ECTS-Punkten

b Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

Art. 22 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 21 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

3. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 23 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen einen zweiten disziplinären Zugang zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien.

STUDIENAUFBAU

Art. 24 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b* Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c* Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien.

LEISTUNGEN

Art. 25 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung:
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

b Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

Art. 26 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 25 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

IV. Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIEL

Art. 27 Das Studienprogramm vermittelt forschungs- und anwendungsorientiert inhaltliche und methodische Kompetenzen, welche die Studierenden befähigen, Fragen Nachhaltiger Entwicklung inter- und transdisziplinär zu bearbeiten und dabei das eigene disziplinäre Wissen und Können fruchtbar einzubringen. Die Studierenden kennen insbesondere globale gesellschaftliche Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung, diesbezüglicher Stand und Perspektiven der Forschung wie auch inter- und transdisziplinäre Theorien und Transformationsansätze Nachhaltiger Entwicklung. Vermittelt und gefördert werden Kompetenzen der inter- und transdisziplinären Forschung und Projektarbeit wie auch Methoden-, Reflexions- und Kommunikationskompetenzen.

STUDIENAUFBAU

Art. 28 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Grundlage der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung,
- b Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin,
- c Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung.

LEISTUNGEN

Art. 29 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagen der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung:
3 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten
- Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin:
1 Veranstaltung im Umfang von 4 ECTS-Punkten
- Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung:
Forschungsarbeit inklusive Begleitseminar und individuelle Reflexion von insgesamt 10 ECTS-Punkten

b Wahlpflichtleistungen

- Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

BESTEHENSFORM UND NOTE

Art. 30 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 29 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 31 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die vom wissenschaftlichen Ausschuss des CDE (CDE Board) vorgeschlagen und vom Studienausschuss der Fakultät genehmigt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 ¹ Studierende, die ihr Studium in den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung ab dem Herbstsemester 2015 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.

² Studierende, die gemäss dem Studienplan für die Bachelor-Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung am Centre for Development and Environment vom 16. April 2013 studieren, werden in den vorliegenden Studienplan überführt unter Anrechnung aller bisher erworbenen ECTS-Punkte.

INKRAFTTRETEN

Art. 33 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor-Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung am Centre for Development and Environment vom 16. April 2013 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2014

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 06. Januar 2015

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber